

# Satzung

## Netzwerk Bergbaugeschädigter e.V. des Rheinischen Braunkohlenreviers

Gegründet am 12. August 2009

### Präambel

Die Sumpfungsmaßnahmen der Rheinischen Braunkohlentagebaue, wie z. B. Garzweiler, Hambach und Inden, verursachen erhebliche Schäden an Flur, Infrastruktur und Gebäuden, Wasserhaushalt und landwirtschaftlichen Flächen. Die Regulierung und Anerkennung der Schäden liegt außergerichtlich ausschließlich in der Hand des Bergbaubetreibers. Der potenzielle Verursacher begutachtet selbst den möglichen Schadensfall. Dies könnte zu einem Interessenkonflikt führen, da zu vermuten ist, dass für den Bergbaubetreiber die wirtschaftlichen Interessen im Vordergrund stehen. Daraus resultieren mitunter willkürlich erscheinende Schadensbewertungen. Im Ablehnungsfalle muss der Geschädigte dem Bergbaubetreiber nachweisen, dass dieser Schadensverursacher ist. Um diesen Nachweis erbringen zu können, kann in vielen Fällen auf eine technische und juristische Beratung nicht verzichtet werden. Die Kosten des Fachbeistands sind vom Geschädigten zu verauslagen. Bergschadensverhandlungen ziehen sich unter Umständen über Jahre hin. Diesem Prozedere sind viele Geschädigte psychisch, finanziell und fachlich nicht gewachsen. Die Praxis zeigt, dass ein Verhandeln auf gleicher Augenhöhe größtenteils nicht gegeben ist.

Einheitliche und für beide Seiten verbindliche Regulierungsmaßstäbe gibt es nicht. Jeder Geschädigte kämpft allein oder mit örtlichen Interessensvereinigungen gegen die strukturierte Übermacht des Bergbaubetreibers. Selbst diese Initiativen konnten an dem grundsätzlichen Ungleichgewicht zwischen der Konzernübermacht und dem Geschädigten nichts ändern. Viele örtliche Initiativen haben sich zusammengeschlossen, um nunmehr gemeinsam für eine Verbesserung der Bergschadensregulierung (Aufklärungsarbeit) zu betreiben.

### § 1 Name und Sitz

Der Verein wurde am 12. August 2009 gegründet und führt den Namen „Netzwerk Bergbaugeschädigter“ mit den Zusätzen „des Rheinischen Braunkohlenreviers“ sowie „e.V.“ nach Eintragung.

Der Sitz des Vereins ist 50126 Bergheim/Erft.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erfolgte am 01.12.2009 beim Amtsgericht Köln unter der Nummer 16134.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist es, die Allgemeinheit und insbesondere die von Bergbaueinwirkungen und Bergschäden Betroffenen über die mit dem Bergbau verbundenen Folgen für Umwelt, Gesundheit, Sicherheit und Eigentum in Form von Internetangeboten, Vorträgen, Informationsveranstaltungen und Broschüren aufzuklären und grundsätzlich Verbesserungen herbeizuführen.

Zweck des Vereins ist es ferner, alle in Betracht kommenden Behörden über die Folgen des Bergbaus aus Sicht der Betroffenen zu informieren und Kontakte zu Behörden (z.B. Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 als Bergbehörde), zu Städten und Gemeinden, sonstige Institutionen, Umweltverbänden sowie RWE Power AG zu knüpfen und zu erhalten.

Der Verein wird selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Vom Vereinszweck ausgeschlossen ist ausdrücklich:

- die Interessenswahrnehmung von Schadensersatzansprüchen Einzelner;
- eine Einzelfallprüfung, ob ein Bergschaden in einem konkreten Schadensfall vorliegt.

## **§ 3 Mittelverwendung**

Finanzmittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausgaben, die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben dienen, müssen vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können alle volljährigen natürlichen und juristische Personen werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich beim Vorstand des Vereins nachsuchen.

Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ablehnen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person, Austrittserklärung, Ausschluss oder durch Streichung in der Mitgliederliste.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Ausschluss aus wichtigem Grund ist ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Zielsetzungen und Intentionen des Vereins gröblich missachtet werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehenden Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden/-er,
- dem/der 2. Vorsitzenden/-er,
- dem/der Kassierer/in,
- dem/der Schriftführer/in.

Die Vertreter des Vereins nach außen für das Netzwerk Bergbaugeschädigter im Sinne des Gesetzes (§ 26 ff BGB) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer; jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinschaftlich.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 9 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Fax einberufen werden.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar im ersten Halbjahr. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl der Rechnungsprüfer nach § 11 Rechnungsprüfung,
5. Änderung der Satzung,
6. Entscheidungen über die Berufung / den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds,
7. Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende leitet die Versammlung.

Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

## **§ 11 - Rechnungsprüfung -**

Es sind zwei Kassenprüfer und 1 Stellvertreter zu wählen.

Ein Kassenprüfer darf das Amt nur 2 Amtsperioden hintereinander ausüben.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand oder einem ähnlichen Gremium nicht angehören.

Wird ein Kassenprüfer in den Vorstand oder einem ähnlichen Gremium gewählt, so scheidet er als Kassenprüfer aus.

Ist die Zahl von zwei Kassenprüfern unterschritten, ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Die Prüfer dürfen an Vorstandssitzungen nur teilnehmen, soweit es sich bei der Tagesordnung um Angelegenheiten der Rechnungsprüfung handelt.

Die Rechnungen, die Kassenprüfungen und der Kassenbericht eines jeden Rechnungsjahres sind zu überprüfen. Auch das Vermögen und das Eigentum ist in die Prüfung einzubeziehen. Der Bericht über die Prüfung ist schriftlich anzulegen, der Jahres- bzw. der Mitgliederversammlung bekannt zu geben und zu den Akten zu nehmen.

### **§ 12 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Auflösung**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidität und die Verwertung des verbleibenden Vermögens. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Genehmigung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

- a) an die Tafeln des SKFM e.V. (Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer für den Rhein-Erft-Kreis e.V.), Kerpener Str. 10 in 50374 Erftstadt-Gymnich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

oder

- b) an die Bergschaden-Stiftung, (Bürgerstiftung zur Unterstützung bei Bergbaufolgeschäden), Sohlbacher Str. 87/98 in 57078 Siegen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

***Neu-Etzweiler, den 11. März 2010***

***Die Mitglieder***